Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stallikon

(vom 10. April 1995)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art.18ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

Schutzobjekte

erlässt folgende Verordnung:

1.	Die folg	enden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:
Objekt	Nr.	Name
1		Diebis
2		Trockenstandort Chilegg
3		Trockenstandort Gottert ob Wolfen
4		Hofstetterweid
5		Zürimösli
6		Waldriedkomplex am Girstel/Bliggisweid und Magerwiese Oberweid
7		Hangried und Magerwiese Mösliholz
8		Ried nordwestlich Aumüli
9		Chalberweidli (SE Tägerst)
10		Magerwiese Hagni
11		Kiesgrube bei Näfenhüser
12		Hangried Niggital (Bleiki)
13		Trockenstandort Weid (Tägerst)
14		Müsliried
16		Magerwiese westlich Aumüli
17		Obstgarten Tägerst

Das Objekt Nr. 15, Schleetal, wurde mit separater Verfügung der Baudirektion Nr. 150 vom 15. März 1990 unter Schutz gestellt.

Schutzzonen

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I Naturschutzzone

Zone II A Naturschutzumgebungszone

Zone III B Landschaftsschutzzone

Zone IV Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone II A

Zone II A Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IIIB

Zone III B Landschaftsschutzzone

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes.

Zone IV

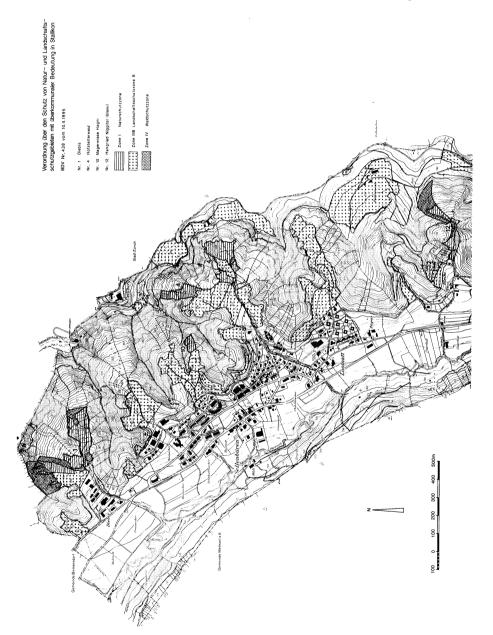
Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, busch- und artenreicher Waldränder.

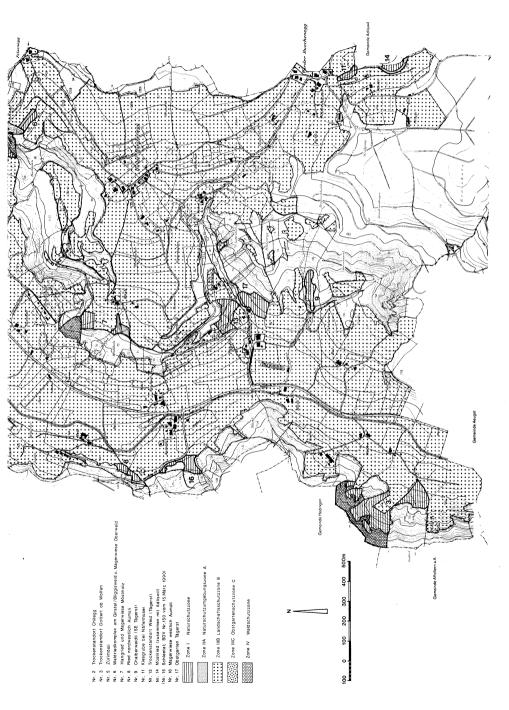
Schutzanordnungen Zonen I, II und IV

4. In den Schutzzonen I, II und IV sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.







Insbesondere sind verboten:

Zone I

- 4.1 In der Naturschutzzone I.
 - das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
 - Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
 - das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
 - das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
 - andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
 - das Weidenlassen:
 - das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
 - das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
 - das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
 - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
 - das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
 - das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
 - das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
 - das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
 - das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald.

Zone II A

- 4.2 In der Naturschutzumgebungszone IIA
 - das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
 - Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
 - das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
 - das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
 - andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
 - das Weidenlassen:
 - das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes:
 - das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;

- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen:
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür:
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen:
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der Waldschutzzone IV

Zone IV

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art:
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen:
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen:
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. In der Landschaftsschutzzone IIIB sind alle Bauten und Schutz-Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Zone IIIB Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Landund Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten können nach § 357 PBG bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzzielen vereinbar ist.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

Zone III B

- 5.1 In der *Landschaftsschutzzone III B*
 - das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art, einschliesslich Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhägen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
 - Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
 - das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;
 - das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
 - Bachverbauungen;
 - das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

Unterhalt, Pflege

6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 und 5 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu m\u00e4hen. Das Schnittgut ist wegzuf\u00fchren.
- 6.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.
- 6.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes Ausnahmeöffentliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter regelung sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Straf-Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

bestimmungen

9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

10. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffent- Rechtsmittel lichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, den 10. April 1995

Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich Hofmann

Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Stallikon (Änderung)

(vom 16. Juni 1997)

Die Direktion der öffentlichen Bauten verfügt:

I. Die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Stallikon (BDV Nr. 438 vom 10. April 1995) wird wie folgt geändert: Objekt Nr. 17, Obstgarten Tägerst: Die Naturschutzzone I wird aufgehoben und mit gleicher Abgrenzung durch die Obstgartenschutzzone IIIC ersetzt.

Der Schutzverordnungstext wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 2, Schutzzonen: «Zone IIIC, Obstgartenschutzzone»

Ziffer 3, Schutzziel: «Zone IIIC, Obstgartenschutzzone.

Die Obstgartenschutzzone dient der langfristigen Erhaltung des Obstgartens in einem biologisch und landschaftlich wertvollen Zustand als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und gemeinschaften sowie als prägendes Landschaftselement.»

Ziffer 5, Schutzanordnungen, Zonen IIIB und IIIC: «In der Obstgartenschutzzone IIIC sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich die Obstbäume, die magere Wiesenvegetation und die im Obstgarten lebenden Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig.

Insbesondere sind verboten:

- 5. 2. In der Obstgartenschutzzone IIIC
- das Fällen von Obstbäumen ohne Bewilligung der Baudirektion
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Ausbringen von Klärschlamm und Schweinegülle
- das Düngen, ausgenommen jährlich eine leichte Hofdüngergabe
- das Verwenden von Giftstoffen, ausgenommen bewilligte Pflanzenschutzmittel für Obstbäume
- andere Unterkultur als magere Dauerwiese

- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausser Obstbäumen und Hecken
- das Beseitigen von Hecken, Feldgehölzen und markanten Sträuchern
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)»

Ziffer 6, Unterhalt und Pflege:

- «6. 6. In der Obstgartenschutzzone sollen bestehende Bäume nach Bedarf fachgerecht gepflegt werden. Bäume mit abgestorbenen Ästen oder Höhlen sind zu belassen. Mit Bewilligung zu entfernende Bäume sind nach jährlicher Absprache durch Neupflanzung von Hochstamm-obstbäumen zu ersetzen und bestehende Lücken ebenso zu schliessen. Die Wiesen (Unterkultur) sind etappenweise, ohne Verwendung von Kreiselmähern, zu mähen, bei Heunutzung erstmals ab 1. Juni.»
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 16. Juni 1997

Direktion der öffentlichen Bauten Hofmann